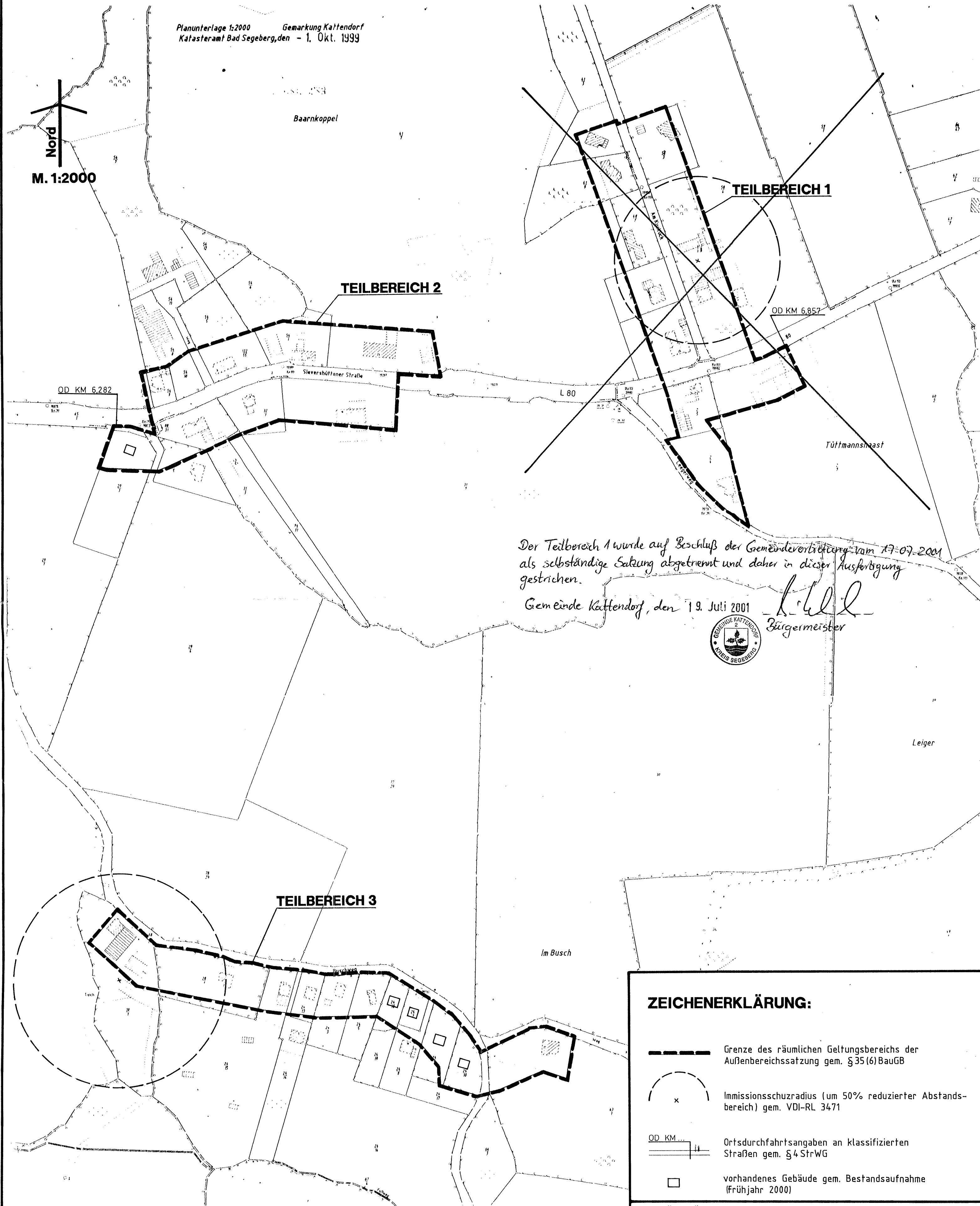


TEIL "A" PLANZEICHNUNG:



ZEICHENERKLÄRUNG:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung gem. § 35(6) BauGB
- Immissionsschutzradius (um 50% reduzierter Abstandsbereich) gem. VDI-RL 3471
- Ortsdurchfahrtsangaben an klassifizierten Straßen gem. § 4 Str-WG
- vorhandenes Gebäude gem. Bestandsaufnahme (Frühjahr 2000)

BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG
DIPL. ING. EBERHARD GEBEL, ARCHITEKT
23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL.: 04551/81520

STAND: 07/00

SATZUNG

**DER GEMEINDE
KATTENDORF
KREIS SEGEBERG**

GEM. § 35 (6) BAUGB

**FÜR DEN BEREICH
„WEEDEN“ / „IM BUSCH“**

Aufgrund des § 35 (6) BauGB in der Fassung vom 27. 8. 1997 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2001 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 35 (6) Satz 5 und 6 BauGB folgende Außenbereichssatzung für den Bereich „Weeden“ / „Im Busch“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigelegten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegenghalten werden kann, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen der Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung erstreckt sich auch auf Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen.
3. Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden die im Text (Teil B) festgelegten Bestimmungen getroffen.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Den von der Satzung betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und den von ihr berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 30.08.2000 unter Fristsetzung bis 11.10.2000 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Satzungsentwurf hat in der Zeit vom 11.9.2000 bis zum 11.10.2000 öffentlich ausgeteilt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 01.09.2000 in der Segeberger Zeitung erfolgt.

GEMEINDE KATTENDORF DEN 05. April 2001
Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.03.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

GEMEINDE KATTENDORF DEN 05. April 2001
Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus dem Text (Teil B) und der Planzeichnung (Teil A), am 26.03.2001 beschlossen.

GEMEINDE KATTENDORF DEN 05. April 2001
Bürgermeister

4. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Bescheid vom 06.07.2001 Az.: 23038/01 die Satzung mit Nebenbestimmungen und Hinweisen genehmigt.

GEMEINDE KATTENDORF DEN 19. Juli 2001
Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluß vom ... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Segeberg hat dies mit Bescheid vom ... Az.: ... bestätigt.

GEMEINDE KATTENDORF DEN ...
Bürgermeister

6. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausfertigt und ist bekanntzumachen.

GEMEINDE KATTENDORF DEN 19. Juli 2001
Bürgermeister

7. Die Erteilung der Genehmigung der Außenbereichssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 23.07.2001 (vom ... bis ...) ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 24.07.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE KATTENDORF DEN 26. Juli 2001
Bürgermeister